

Informationen zur Datenverarbeitung bei der Organisation und Durchführung von Wahlen nach Art. 13 ff. DS-GVO

Stand: 01.2025



Rosenstadt | ZWEIBRÜCKEN

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben hat einen hohen Stellenwert. Daher werden Sie nachfolgend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Organisation und Durchführung von Wahlen aufgeklärt.

1. Wer ist verantwortlich für die Datenverarbeitung?

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die

Stadt Zweibrücken
Hauptamt
Herzogstr. 1
66482 Zweibrücken

Kontaktdaten: Tel.: 06332/871-108; E-Mail: wahlen@zweibruecken.de

Das Hauptamt erteilt nähere Auskünfte zur Datenverarbeitung und ist zuständig, soweit Sie Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer Daten geltend machen wollen.

2. Was sind die Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung?

Das Hauptamt ist zuständig für die Organisation und Durchführung von Kommunal-/Landtags-/Bundestags- und Europawahlen, Wahlen für den Beirat für Migration und Integration sowie von Abstimmungen zu Bürger-/Volksbegehren und Bürger-/Volksentscheiden.

Hierzu werden personenbezogene Daten verarbeitet, u. a. zur:

- Erstellung und Fortführung von Unterstützungslisten
- Abwicklung des Parteiverkehrs zur Eintragung in Unterstützungslisten
- Bearbeitung von Wahlvorschlägen
- Erstellung und Fortführung des Wählerverzeichnisses
- Bearbeitung von Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen mit Briefwahlunterlagen
- Einteilung und Berufung der Wahlvorstandsmitglieder und Wahlhelfern
- Ergebnisermittlung und Ergebniskontrolle
- Koordination aller an der Wahl beteiligten städtischen Dienststellen

Dabei können je nach Sachbearbeitung folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden:

Familienname, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Stand der Wahlbewerber sowie deren Parteizugehörigkeit, Kommunikationsdaten (z.B. Telefon-/Handynummer) der Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlhelfer zur Organisation.

Die Verarbeitung erfolgt dabei auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c und Art. 9 Abs. 2 DS-GVO i.V.m. mit den entsprechenden Wahlgesetzen und Wahlordnungen (Kommunalwahlgesetz Rheinland-Pfalz (KWG), Kommunalwahlordnung Rheinland-Pfalz (KWO), Landeswahlgesetz Rheinland-Pfalz (LWahlG), Landeswahlordnung Rheinland-Pfalz (LWO), Bundeswahlgesetz (BWG), Bundeswahlordnung (BWO), Europawahlgesetz (EuWG), Europawahlordnung (EuWO)), der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), der Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz (BezO) und der Satzung der Stadt Zweibrücken über die Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration.

3. An wen werden Ihre Daten übermittelt/weitergegeben?

Ihre Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Eine Übermittlung von Teilen Ihrer Daten an andere Stellen/Personen findet nur statt, wenn dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorgesehen ist.

Informationen zur Datenverarbeitung bei der Organisation und Durchführung von Wahlen nach Art. 13 ff. DS-GVO

Stand: 01.2025



Rosenstadt | ZWEIBRÜCKEN

So kann z.B. Wahlberechtigten Einsicht in das Wählerverzeichnis gewährt werden, um die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu seiner/ihrer Person überprüfen zu können. (siehe § 11 KWG i.V.m. § 13 KWO; §§ 14, 15 LWO; §§ 20, 21 BWO; §§ 19, 20 EuWO)

Das Wählerverzeichnis wird vor der Wahlhandlung an den Wahlvorstand ausgehändigt, damit dieser die Wahlberechtigung während der Wahlhandlung überprüfen kann (§ 43 KWO; § 44 LWO; § 49 BWO; § 42 EuWO).

Die Stimmzettel enthalten je nach Wahl die persönlichen Angaben der zugelassenen Wahlvorschläge (z.B. Name, Familiennamen, Beruf oder Stand und Anschrift). Diese Angaben werden allen Personen bekannt, die an der entsprechenden Wahl beteiligt sind (§ 63 KWG; § 44 LWahlG; § 30 BWG; § 15 EuWG)

Des Weiteren werden personenbezogene Daten auch im Rahmen der Feststellung des Wahlergebnisses an den (Landes-)wahlleiter und die Mitglieder des Wahlausschusses übermittelt.

4. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Wahlunterlagen werden gelöscht, sobald diese zur Aufgabenerledigung nicht mehr erforderlich sind und gesetzliche oder sonstige Aufbewahrungsfristen nicht entgegenstehen. Hierbei sind insbesondere die folgenden Rechtsgrundlagen zur Vernichtung zu berücksichtigen: § 90 KWO; § 91 LWO; § 90 BWO; § 83 EuWO.

5. Welche Rechte haben Sie als Betroffene/r?

Sie haben das Recht, Auskunft über die von Ihnen im Rahmen der Durchführung von Wahlen beim Hauptamt gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, so steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DS-GVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DS-GVO).

Sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund einer vorliegenden Einwilligungserklärung erfolgen, so haben Sie jederzeit das Recht, die Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung erfolgten Datenverarbeitung bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs unberührt.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Hauptamt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Des Weiteren haben Sie jederzeit das Recht, den/die Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Zweibrücken zu kontaktieren. Sie erreichen den/die Datenschutzbeauftragte/n wie folgt:

Tel.: 06332/871-242; E-Mail: datenschutz@zweibruecken.de

Auch ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde steht Ihnen zu:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz,
Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; Tel.: 06131/8920-0; E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de